

Verordnung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) sowie zur Warteliste

Vom 18. Februar 1997

(GVBl. 24. Band, S. 33)

Aufgrund von § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare (Vikarsgesetz – ViG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, 3. Stück, S. 47 ff.) sowie § 7 ViG in Verbindung mit Artikel 118 KO erlässt der Oberkirchenrat folgende Verordnung.

§ 1

Antrag

- (1) ¹Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird in der Regel mit der Meldung zur Ersten theologischen Prüfung gestellt. ²Er hat die verbindliche Mitteilung zu enthalten, zu welchem Termin der Bewerber oder die Bewerberin die Einstellung in das Vikariat beantragt.
- (2) Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, kann er nur berücksichtigt werden, wenn er drei Monate vor dem Einstellungstermin beim Oberkirchenrat eingegangen ist.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einer Änderung des beantragten Einstellungstermins zustimmen.

§ 2

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahmevoraussetzungen sind in § 7 Abs. 1 ViG geregelt.
- (2) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in die Warteliste entscheidet der Oberkirchenrat. ²Bei der Entscheidung hat der Oberkirchenrat insbesondere die Examensnote, weitere Tätigkeiten sowie Wartezeiten zu berücksichtigen. ³Die Bewertung ergibt sich aus Absatz 3. Aufgrund dieser Bewertungen ist zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberkirchenrats eine Reihenfolge festzulegen.

(3)

A. Examensnote:		
sehr gut	(55–57 P)	15 Punkte
	(52–54 P)	14 "
	(49–51 P)	13 "
gut	(44–48 P)	12 "
	(40–43 P)	11 "
	(36–39 P)	10 "
	(32–35 P)	9 "
Examensnote:		
befriedigend	(28–31 P)	8 Punkte
	(23–27 P)	7 "
	(19–22 P)	6 "
	(15–18 P)	5 "
bestanden	(11–14 P)	4 "
	(6–10 P)	3 "
	(2– 5 P)	2 "
	(minus 2 bis plus 1 P)	1 Punkt
B. Weitere Tätigkeiten:		
1. Promotion		2 Punkte
2. anderer Berufs- oder Studienabschluss		2 "
3. Diakonisches Jahr		1 Punkt
4. Wehr-/Zivildienst		1 "
5. Theologiestudium im fremdsprachigen Ausland, mindestens 1 Jahr		1 "
6. Erziehungsurlaub/Erziehungsgeld ¹ pro Jahr		1 "
C. Wartezeit je Jahr		1 Punkt
D. Beträgt die Zeit zwischen der Ersten theologischen Prüfung und dem Aufnahmetermin mehr als fünf Monate:		½ Punkt

¹ Erziehungszeiten, die sich an die Zeit der Berechtigung des Bezugs von Erziehungsgeld anschließen, können bei Vorlage geeigneter Nachweise bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren angerechnet werden.

- ¹Aus Abschnitt B, C und D können höchstens insgesamt 3 Punkte berücksichtigt werden.
- ²Bei Punktgleichheit wird der oder die im Lebensalter Ältere berücksichtigt.
- (4) Es werden so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Ausbildungsplätze zum Aufnahmetermin zur Verfügung stehen.
- (5) Nach Abschluss der laufenden Prüfungen wird den Antragstellern mitgeteilt, ob sie zum beantragten Termin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

§ 3

Warteliste

- (1) Antragsteller, die nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, können nach § 8 Abs. 1 ViG in eine Warteliste aufgenommen werden.
- (2) Mit dem Bestehen der Ersten theologischen Prüfung, dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und der Nichteinstellung zum beantragten Termin beginnt die Wartezeit.
- (3) Wenn ein angebotener Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen wird, verfällt die Anrechnung der Wartezeit.

§ 4

Übergangsbestimmung

Anträge für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorlagen, werden nach den Richtlinien bewertet, die bei Antragstellung in Geltung waren.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.
- (2) Die „Richtlinien für die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten auf der Warteliste“ vom 8. August 1991 (Rundschreiben Nr. 70/1991) treten gleichzeitig außer Kraft.

